

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bei der Datenschutz-Grundverordnung handelt es sich um eine europäische Verordnung, die unmittelbar in den europäischen Mitgliedstaaten gilt. Ab dem 25. Mai 2018 sind die Vorschriften dieser Verordnung auch in Deutschland anzuwenden. Die Vorschriften dienen dem Schutz natürlicher Personen vor dem Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten. Die Verarbeitung dieser Daten ist nur dann zulässig, wenn entweder die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat, die Daten öffentlich zugänglich sind oder gesetzliche Regelungen die Verarbeitung erlauben. Die Vorschriften sind sehr allgemein formuliert und daher schwer in die Praxis zu übertragen. Der VBI hat deshalb dieses Merkblatt vorbereitet, um Ihnen Hilfestellung für die konkreten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen zu geben.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine natürliche Person, wie beispielsweise Geburtsdatum, Familienstand, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Haarfarbe, Gewicht, Arbeitszeiten, ... um nur einige zu nennen. Die Verarbeitung dieser Daten ist nur dann zulässig, wenn die Daten öffentlich zugänglich sind oder eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben (nachfolgend die Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung) ;
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich;
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich;
- die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen zu schützen;
- die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt;
- die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich.

Von jedem Unternehmen wie auch von einem Ingenieurunternehmen werden personenbezogene Daten betroffener Personen verarbeitet. Bei der Erhebung und Verarbeitung von Daten ist insbesondere der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten. Über eine betroffene Person sollten nur die personenbezogenen Daten gespeichert werden, die zwingend erforderlich sind. So ist für ein Ingenieurunternehmen nicht erforderlich, dass Haarfarbe oder Gewicht eines Kunden gespeichert werden. Bei einer Modellagentur sind dies Daten, die erforderlich sind.

Bei den betroffenen Personen handelt es sich beispielsweise um Mitarbeiter, freie Mitarbeiter, Kooperationspartner, Subunternehmer, externe Dienstleister, Auftraggeber, potentielle Auftraggeber. Bei der Prüfung der gespeicherten Daten sollte dann wie folgt verfahren werden:

1. Sind die gespeicherten Daten überhaupt erforderlich?
2. Woher stammen die gespeicherten Daten?
 - öffentlich zugänglich, kein Problem
 - Einwilligungserklärung der betroffenen Person, kein Problem
 - ansonsten prüfen, ob die Daten für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind, wenn ja, kein Problem, wenn nein, löschen
3. Regelmäßige Überprüfung der gespeicherten Daten nach den Ziffern 1 und 2

Zur Dokumentation, wie im Unternehmen mit personenbezogenen Daten verfahren wird, ist ein sogenanntes Verarbeitungsverzeichnis anzulegen. Hier möchten wir auf den von Bitkom erarbeiteten Leitfaden „Das Verarbeitungsverzeichnis“ hinweisen, der anhand praktischer Beispiele deutlich macht, welche Informationen dort enthalten sein müssen, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Die Broschüre kann kostenlos unter

<https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Das-Verarbeitungsverzeichnis.html>

heruntergeladen werden.

Berlin, im März 2018

Die Einwilligungserklärung nach der Datenschutzgrundverordnung

1. Form der Einwilligung

Die Einwilligungserklärung bedarf nicht zwingend der Schriftform. Diese kann ebenfalls mündlich, elektronisch oder etwa in Textform erfolgen. Aus Gründen der Nachweisbarkeit ist zumindest die Textform zu empfehlen. Wichtig ist insbesondere, dass die Einwilligungserklärung klar verständlich und eindeutig formuliert ist. Optisch muss die Einwilligungserklärung klar von anderen Sachverhalten abgegrenzt werden, also am besten ein eigenes Formular verwenden.

2. Informiertheit bei der Einwilligung

Der Betroffene muss vor Erklärung der Einwilligung darüber informiert werden, auf welche konkreten personenbezogenen Daten sich die Einwilligung bezieht und was der vorgesehene Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ist. Die Einwilligungserklärung muss ebenfalls zum Ausdruck bringen, ob die Daten gegebenenfalls an Dritte weitergegeben werden. Dieser Hinweis muss deutlich erfolgen und darf nicht versteckt zugänglich sein.

3. Freiwilligkeit der Einwilligung

Die Einwilligung muss auf dem freien Willensentschluss des Betroffenen beruhen. Das Ausbleiben einer Drohung genügt dabei nicht. Vielmehr muss der Betroffene eine echte Wahlfreiheit haben und muss die Einwilligung ohne zu erleidende Nachteile verweigern können. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert werden darf.

Die Einwilligungserklärung ist insbesondere dann unfreiwillig, wenn der Betroffene in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wird. Solche Fälle sind vor allem bei sozialen Abhängigkeitsverhältnissen anzunehmen. Ein soziales Abhängigkeitsverhältnis besteht etwa bei Arbeitsverhältnissen. Eine Einwilligungserklärung ist dabei nicht pauschal unfreiwillig, jedoch ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass Angestellte glauben könnten, dass eine unterlassene Einwilligungserklärung Erschwernisse für den beruflichen Werdegang mit sich bringen kann. In solchen Situationen ist es umso wichtiger, dem Betroffenen zu verdeutlichen und zu gewährleisten, dass eine unterbliebene Einwilligungserklärung keine direkten oder indirekten Nachteile mit sich bringt.

4. Bestimmtheit und Zweck in der Einwilligung

Aus der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, wer genau welche Daten zu welchem konkreten Zweck erhebt, verarbeitet oder nutzt. Eine pauschale und generelle Erklärung ist nicht ausreichend. Eine Verwendung erhobener Daten zu anderen Zwecken, als in der Einwilligung angegeben, ist unzulässig. Bei der Detailgenauigkeit sollte sich an folgendem Maßstab orientiert werden: Je tiefer der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, desto genauer muss die Einwilligungserklärung sein.

5. Unmissverständlichkeit der Einwilligungserklärung

Dem Betroffenen muss bei Abgabe einer Einwilligungserklärung klar sein, dass es sich hierbei um eine solche handelt. Dies kann etwa dadurch erfolgen, dass die Erklärung die Überschrift „Einwilligung“ trägt oder der Inhalt wiedergibt, dass man etwas „zustimmt“ oder in etwas „einwilligt“.

6. Widerrufsmöglichkeit der Erklärung

Der Betroffene muss seine erklärte Einwilligung jederzeit widerrufen können. Dies ist in der Einwilligungserklärung klar zum Ausdruck zu bringen. Ein Widerrufsverzicht ist unzulässig.

Der Widerruf muss dabei nicht zwingend in derselben Form der Einwilligung abgegeben werden. Entscheidend ist jedoch, dass die Erklärung des Widerrufs nicht schwieriger sein darf, als die Erklärung der Einwilligung. Die Widerrufserklärung darf also keine zusätzlichen Hürden oder erschwerte Bedingungen mit sich bringen. Insbesondere sind Anschrift und Kontaktinformationen mitzuteilen, an welche der Widerruf zu adressieren ist.

7. Eigene Daten

Wichtig ist zu guter Letzt, dass Betroffene stets nur in die Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten einwilligen können. Sollen Daten mehrerer Personen verwendet werden, müssen diese individuell einwilligen, denn es darf niemand über das informationelle Persönlichkeitsrecht eines anderen Menschen verfügen.